



Ergänzende Bedingungen Gas / Preisblatt Gas der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH

zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

gültig ab 01.01.2017

Ergänzende Bedingungen Gas

1. Neuanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter
Vewendung der von der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke
(siehe www.badbramstedtnetz.de/kundenservice.html) zu beantragen.

1.1 Neuanschluss Standard

1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom
Anschlussnehmer angemeldeten Leistung. Der Netzanschluss beinhaltet die Bereitstellung eines Druckregel-
gerätes.

1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des
Netzanschlusses gemäß § 9 der NDAV. Für die Herstellung von Gas-Netzanschlüssen bis zur Dimension DN 25
(d 32 mm) an das Niederdruck- und Mitteldruck-Gas-Verteilnetz, sowie für Gas-Netzanschlüsse in der Dimension
DN 50 (d 63 mm) an das Hochdruck-Gas-Verteilnetz (\leq PN 4), werden die Pauschalen gemäß Preisblatt berechnet.
Die hier beschriebenen Bauformen sind Standard Neuanschlüsse. Die Netzanschlusskosten für Neuanschluss
Standard setzen sich aus Grund- und Meterpauschalpreis zusammen. Die Anschlusslänge ist auf 100 m begrenzt.

1.1.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der
Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener
Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH gem. Preisblatt
vergütet.

1.1.4 Für das Setzen eines Hausanschlusskastens gilt die Pauschale gemäß Preisblatt.

1.1.5 Für eine bauseitig gestellte Mehrsparteneinführung gilt der Abschlag gemäß Preisblatt.

1.2 Außergewöhnlicher Neuanschluss Standard

Für Anschlüsse, die nach Art und Lage wesentlich vom Neuanschluss Standard abweichen, treten an die Stelle
der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfalle ermittelten Kosten.

Dies gilt auch für Standard-Neuanschlüsse, bei denen z.B. Straßen-, Gleis- oder Gewässerquerungen mittels
Bohrspülverfahren oder aber aufwändige Straßenquerungen in offener Bauweise erforderlich sind.

1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von Ihm veranlasst wurden, gemäß § 9 NDAV.

1.3.2 Für Veränderungen an Netzanschlüssen bzw. Anlagen zahlt der Anschlussnehmer die im Einzelfall ermittelten Kosten. Die Außerbetriebsetzung (Trennung) eines Netzanschlusses wird nach Aufwand abgerechnet.

1.4 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach §§ 17,18 EnWG nicht zumutbar, kann die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Verteilnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH wird zur Zeit nicht erhoben.

3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NDAV)

3.1 Standard-Inbetriebsetzung

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, ausgelöst durch einen Neuanschluss oder eine Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt).

Die Inbetriebsetzung wird durch einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

3.2 Außergewöhnliche Inbetriebsetzung

Eine außergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt für Nicht-Standard-Zähler) wird nach Aufwand kalkuliert in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung wird durch einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

3.3 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH - ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt). In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

4. Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde (Anschlussnutzer / Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet unter www.badbramstedtnetz.de/techn_Mindestanford_Gas.html

Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

6. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig machen.

7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung das Wiedereinbauen eines Zählers erforderlich, wird dieser nach Aufwand abgerechnet (siehe Preisblatt).

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

9. Haftung

Die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

10. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.badbramstedtnetz.de/kundenservice.html abrufbar.

11. Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Gas

Art. Nr. / Ziffer	Leistung	netto €	brutto €*
21120	1.1.2 Neuanschluss Standard Grundpreis	1.450,00	1.725,50
	bis 20 m Anschlusslänge		
21121	1.1.2 Mehrmeter je vollendeter Meter	über 20 m - 50 m Anschlusslänge	23,90
			28,44
21130	1.1.3 Eigenleistung Kabelgraben (Strom)	Vergütung pro Eigenleistung je m	7,00
21131	1.1.3 Eigenleistung Kabelgraben (Strom u. Gas)	Vergütung pro Eigenleistung je m	8,50
21200	1.2.0 Außergewöhnlicher Neuanschluss; Abweichend nach Art und Lage	nach kalkuliertem Aufwand	
21310	1.3.1 Veränderung von Netzanschlüssen bzw. Anlagen	nach kalkuliertem Aufwand	
21320	1.3.2 Trennen von Netzanschlüssen	(ohne Ausbau der HEK)	nach kalkuliertem Aufwand
21321	1.3.2 Ausbau einer HEK	nach kalkuliertem Aufwand	
21330	1.3.3 Anschluss-/Anlagenveränderung an einem vorhandenen Netzanschluss	nach kalkuliertem Aufwand	
23100	3.1.0 Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage	pro Netzanschluss	50,00
			59,50
23101	3.1.0 Zeitgleiche Inbetriebsetzung	je weitere Kundenanlage	26,30
			31,30
23110	3.1.1 Vergebliche Inbetriebsetzungen	im Wiederholungsfall	31,40
			37,37
23120	3.1.2 Auswechslung Messeinrichtung	auf Kundenwunsch	110,00
			130,90
23200	3.2.0 Außergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt nur für Nicht-Standardzähler)	nach kalkuliertem Aufwand	
23300	3.3.0 Plombenverschlüsse, Wiederanbringung schadhafter Plombenverschlüsse		75,00
			89,25
24000	4.0.0 Nachprüfung der Messeinrichtung / Auswechslung eines Zählers im Fall dass der Zähler innerhalb der erlaubten Toleranzen ist. zzgl. Gebühren gem. aktuell gültiger Eichordnung (EichO)		110,00
			130,90
26000	6.0.0 Mahngeld		5,00
26100	6.0.0 Wiedervorlagegeld		25,00
27000	7.0.0 Einstellung der Durchleitung / Versorgung durch Sperrung des Zählers Sperrung oder Sperrversuch des Zählers	je Kundenanlage	65,00
			77,35
27001	7.0.0 Abgeltung der Verwaltungskosten sowie entstehender Personal-/Wegeaufwendungen pauschal je Einsatz des Außendienstes		60,00
			71,40
27002	7.0.0 Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet, je Kundenanlage		60,00
			71,40
27003	7.0.0 Einstellung der Durchleitung / Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen, je Kundenanlage		110,00
			130,90
27004	7.0.0 Wiederinbetriebnahme der Durchleitung / Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers sowie vergebliche Inbetriebsetzungen, je Kundenanlage / je Einsatz, falls der Kunde die Terminabsprache nicht einhält		60,00
			71,40
27005	7.0.0 Zuschlag außerhalb üblicher Dienststunden		60,00
			71,40
27006	7.0.0 Wiederinbetriebnahme der Durchleitung / Versorgung durch Öffnung eines ausgebauten Zählers wegen nicht bezahlter Forderungen, je Kundenanlage		110,00
			130,90

Umsatzsteuer: Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab dem 01.01.2007 - 19%